

## **WICHTIGE HINWEISE IM ZUSAMMENHANG MIT DER GELTUNG DES MERKBLATTES SGB II mit dem Stand 12/2023**

Stand: 01.07.2026

### **ÄNDERUNGEN AUFGRUND DES DREIZEHNTEN GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES ZWEITEN BUCHES SOZIALGESETZBUCH UND ANDERER GESETZE**

Mit dem Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze hat der Gesetzgeber die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) überarbeitet.

Die wichtigsten **Änderungen ab dem 01.07.2026** werden im Folgenden aufgezeigt.

#### **1. EINFÜHRUNG DES GRUNDSICHERUNGSGELDES – UMBENENNUNG**

Das "Bürgergeld" heißt neu "Grundsicherungsgeld".

#### **2. ÄNDERUNGEN BEI DER VERMÖGENSBERÜCKSICHTIGUNG**

##### **2.1. Wegfall der Karenzzeit**

Die Karenzzeit für Vermögen entfällt. Lediglich für selbstgenutztes Wohneigentum gilt noch eine Karenzzeit.

##### **2.2. Vermögensfreibetrag**

Der Vermögensfreibetrag beträgt nicht mehr 15.000 Euro für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende Person. Er wird neu geregelt und ist abhängig vom Lebensalter des jeweiligen Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft. Er beträgt

- bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres **5.000 Euro**,
- ab dem 31. Lebensjahr **10.000 Euro**,
- ab dem 41. Lebensjahr **12.500 Euro** und
- ab dem 51. Lebensjahr **20.000 Euro**.

Ein nicht ausgeschöpfter Freibetrag wird weiterhin innerhalb der Bedarfsgemeinschaft übertragen.

##### **2.3. Übergangsregelung**

Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 01.07.2026 begonnen haben, gelten die bisherigen Regelungen zur Karenzzeit und den Vermögensfreibeträgen.

#### **3. NEUREGLUNG DER LEISTUNGSMINDERUNGEN**

##### **3.1. Pflichtverletzungen**

Das Gesetz sieht bei Pflichtverletzungen leistungsberechtigter Personen weiterhin Rechtsfolgen (Leistungsminderungen) vor. Das Jobcenter entscheidet nach einer Anhörung, ob die von Ihnen vorgetragenen Gründe und Nachweise einen wichtigen Grund oder eine außergewöhnliche Härte darstellen. Sie können zum geplanten Meldetermin, vereinbarten Pflichten z.B. im Kooperationsplan, Zuweisung einer Maßnahme, Vermittlungsvorschlag bzw. innerhalb der Anhörungsfrist sich einen Termin bei Ihrem zuständigen Sachbearbeitenden des Jobcenters zur persönlichen Anhörung vereinbaren. Dies geht auch digital.

Eine Pflichtverletzung liegt unter anderem vor, wenn Sie ohne wichtigen Grund trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis:

- die von der Agentur für Arbeit geforderten Eigenbemühungen nicht nachweisen,
- sich weigern, eine Ihnen angebotene zumutbare Arbeit, Ausbildung oder ein gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder das Zustandekommen durch Ihr Verhalten verhindern oder

- eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit, einen Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder eine Maßnahme der berufsbezogene Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch geben. Eine Pflichtverletzung liegt auch vor, wenn Sie
- nach Vollendung des 18. Lebensjahres das Einkommen oder Vermögen mit der Absicht mindern, um (mehr) Grundsicherungsgeld zu erhalten oder
- trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis ein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen.

Bei einer Pflichtverletzung wird das Grundsicherungsgeld für die Dauer von **drei Monaten** um **30 Prozent** des jeweils maßgebenden Regelbedarfs gemindert.

### **3.2. Entzug des Regelbedarfs bei Arbeitsverweigerung**

Der Leistungsanspruch kann in Höhe des Regelbedarfs entfallen, wenn Sie ohne wichtigen Grund eine zumutbare Arbeit nicht aufnehmen. Dabei muss die Möglichkeit einer Arbeitsaufnahme tatsächlich und unmittelbar bestehen und willentlich von Ihnen verweigert werden.

Der Wegfall des Leistungsanspruchs dauert bis zu 2 Monate. Er wird frühestens nach einem Monat Minderungsdauer aufgehoben, wenn die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme nicht mehr besteht oder Sie das Arbeitsangebot nachträglich annehmen.

### **3.3. Meldeversäumnisse**

Eine Leistungsminderung tritt auch ein, wenn Sie wiederholt ohne wichtigen Grund einer Meldeaufforderung des Jobcenters nicht nachkommen oder nicht bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin erscheinen (Meldeversäumnis), obwohl Sie schriftlich über die Rechtsfolgen belehrt worden sind oder diese kannten. In diesen Fällen wird das Bürgergeld für die Dauer von **einem Monat** um **30 Prozent** des jeweils maßgebenden Regelbedarfs gemindert.

Bitte beachten Sie, dass Sie nach drei hintereinander verpassten Meldeterminen ohne wichtigen Grund als nicht erreichbar gelten. In der Folge entfällt Ihr Leistungsanspruch. (Näheres unter Punkt 4)

### **3.4. Nachholung der Mitwirkung**

Wenn Sie Ihre Pflichten nachträglich erfüllen, wird die Leistungsminderung ab diesem Zeitpunkt aufgehoben, soweit der Minderungszeitraum mindestens einen Monat betragen hat. Wirken Sie vor Ablauf des ersten Minderungsmonats mit, wird die Minderung erst nach Ablauf dieses Monats aufgehoben.

### **3.5. Übergangsregelung**

Bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen, die vor dem 01.07.2026 stattgefunden haben, gelten die bisherigen Rechtsfolgen.

## **4. NEUREGELUNG ZUM ENTFALL DER LEISTUNGEN**

Kommen Sie drei Mal hintereinander einer Meldeaufforderung ohne wichtigen Grund nicht nach, gelten Sie als nicht erreichbar. In der Folge entfällt Ihr Leistungsanspruch auf die Regelleistungen. Das bedeutet, Sie erhalten zunächst nur noch die Kosten für Unterkunft und Heizung. Sind Sie weiterhin für das Jobcenter nicht erreichbar, entfällt der gesamte Leistungsanspruch.

## **5. NEUREGELUNGEN BEI DEN BEDARFEN FÜR UNTERKUNFT**

Bereits im ersten Jahr des Bezuges von Leistungen nach dem SGB II (Karenzzeit) wird die Angemessenheit nach dem jeweils gültigen schlüssigen Konzept der **Kosten der Unterkunft** geprüft.

Unterkunftskosten werden in tatsächlicher Höhe berücksichtigt, soweit sie nicht das Eineinhalbfache der abstrakten örtlichen Angemessenheitsgrenze nach dem schlüssigen Konzept übersteigen. Für die Deckelung gilt eine Härtefallregelung, die insbesondere Bedarfsgemeinschaften mit Kindern schützt. Monate ohne Leistungsbezug in diesem Zeitraum verlängern die Karenzzeit.

## **MERKBLATT GRUNDSICHERUNG FÜR ARBEITSUCHENDE SGB II des Kommunalen Jobcenters**

Weitere detaillierte Informationen finden Sie im "Merkblatt Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II des Kommunalen Jobcenters". Das Merkblatt finden Sie unter » [www.jobcenter.lra-sm.de](http://www.jobcenter.lra-sm.de) » Anträge/Formulare. Bei Fragen beraten wir Sie über die bekannten Kontaktmöglichkeiten gerne.